

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 25. November 2015

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.11.2015
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2015
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Herrn Jakob Lautenbacher auf Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg, durch den Brunnen Lautenbacher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee“
- ▼ 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015
- ▼ Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Betonsanierung für den Wasserpark Starnberg
- ▼ Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Rutschen für den Wasserpark Starnberg

◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.11.2015

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 30.11.2015 um 15:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Beratung über die Vorgehensweise des Ausschusses bei der Rechnungsprüfung für das Jahr 2015 in 2016
3. Verschiedenes
4. Beratung und Beschluss über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2015

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 03.12.2015 um 14:30 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Abfallwirtschaftskonzept 2030; Neuordnung der Wertstoffverfassung, geplantes Wertstoffgesetz
3. Entsorgung von Restabfall und mineralischer Reststoffe; Übertragung der Ausschreibung für die Zeit ab 01.01.2018 an den Abfallwirtschaftsverband (AWISTA)
4. Maßnahmen zur Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes; Beschaffung von einem Gerätewagen-Messtechnik

5. Maßnahmen zur Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes; Beschaffung von einem Gerätewagen-Gefahrgut
6. Maßnahmen zur Verbesserung des Brand- und Katastrophenschutzes; Beschaffung von einem Katastrophenschutzboot für die Feuerwehr Starnberg
7. Finanzierung weiterführender Schulen im Landkreis Starnberg; Neue Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landkreises Starnberg zur Förderung von Realschulen und Gymnasien
8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2015 durch den Kreisausschuss
9. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2015 durch den Kreistag
10. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2014 und 2015
11. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2016 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
12. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufungen
13. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
14. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
15. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
16. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 17.11.2015 eine Tekturgenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 Wohneinheiten) mit Tiefgarage auf dem [redacted] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-441) im Zimmer 279 eingesehen werden.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag des Herrn Jakob Lautenbacher auf Überarbeitung und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Öffentliche Wasserversorgung im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee, Landkreis Starnberg, durch den Brunnen Lautenbacher auf dem Grundstück Fl.-Nr. 467, Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee“

Der Brunnen des [redacted] Gemarkung Buch, Gemeinde Inning am Ammersee dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung mehrerer Wohnungen und Kleingewerbe im Ortsteil Bachern der Gemeinde Inning und trägt somit zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung bei.

Mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 09.01.1963 wurde dem Unternehmensträger die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, zeitlich unbefristet und mengenmäßig nicht beschränkt Grundwasser zutage zu fördern. Der Brunnen liegt ca. 240 m nördlich des Ortsteiles Bachern der Gemeinde Inning am Ammersee.

Die jährliche Ableitungsmenge aus dem Brunnen Lautenbacher beträgt 2.500 m³/a.

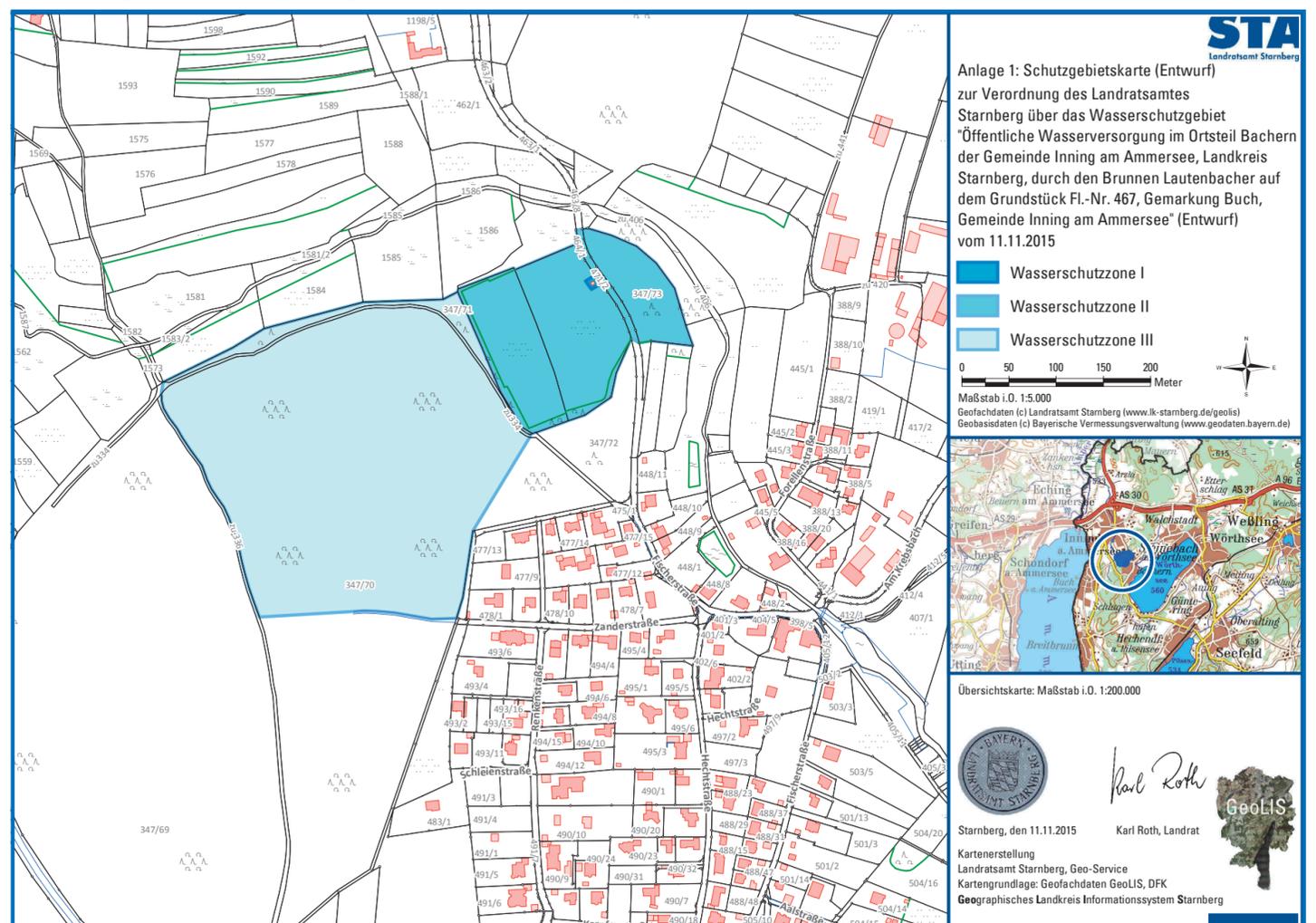
Der Brunnen des Herrn Lautenbacher entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde mit Bescheid vom 23.06.1965 nach § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der damaligen Fassung festgesetzt und entspricht nicht mehr den aktuellen wasserrechtlichen und hygienischen Anforderungen.

Unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen hat Herr Lautenbacher einen Antrag für die Anpassung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Lautenbacher gestellt.

Das in den Plänen vorgesehene Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Buch der Gemeinde Inning am Ammersee, siehe untenstehenden Übersichtslageplan M 1 : 5.000. Das Schutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsbezug (Zone WSG I), in eine engere Schutzzone (Zone WSG II) und in eine weitere Schutzzone (Zone WSG III).

Übersichtslageplan des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Inning



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 25. November 2015

Seite 2

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie der Entwurf der Schutzgebietsverordnung liegen in der Zeit vom

03.12.2015 bis einschließlich 04.01.2016

im Rathaus der Gemeinde Inning am Ammersee, Pfarrgasse 13, 82266 Inning am Ammersee, Zimmer Nr. 105 (Bauamt)

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 18.01.2016, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer Nr. 286 Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Starnberg, 11.11.2015

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth
Landrat

◆ 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2015

I. Aufgrund von Art. 62 Abs 1 i. V. m. Art 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	
			auf nunmehr €	verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.650.000 €	- €	118.950.000 €	120.600.000 €
die Ausgaben	1.650.000 €	- €	118.950.000 €	120.600.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	12.320.000 €	- €	19.290.000 €	31.610.000 €
die Ausgaben	12.320.000 €	- €	19.290.000 €	31.610.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 11.420.000 € um 10.580.000 € erhöht und damit auf 22.000.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert und wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, bleibt unverändert und wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 81.845.151 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 04.12.2014	
Grundsteuer A	317.720 €
Grundsteuer B	14.289.909 €
Gewerbesteuer	70.247.419 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	83.478.065 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.474.734 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2014 Anspruch hatten

367.831 €

Summe der Umlagegrundlagen 174.175.678 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2015 einheitlich auf 46,99 v. H. festgesetzt und bleibt somit unverändert.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bleibt unverändert und wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II. Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 03.11.2015, Nr. 12.2-1512 STA 2015,

die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 22.000.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 26.11.2015 bis 03.12.2015 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 19.11.2015

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth
Landrat

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Betonsanierung für den Wasserpark Starnberg

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail katharina.hauschild@starnberg.de
Internet www.simap.europa.eu
oder
www.staatsanzeigereservices.de

1.1 Bezeichnung des Auftrages: Betonsanierung
Vergabenummer: 5700.9400-395

1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

1.3 Zusätzliche Angaben
Betoninstandsetzungsarbeiten an Wänden und Stützen im Erdgeschoss: 2.500 qm
Deckenunterseite im Becken: 580 qm
Deckenunterseite im Saunabereich: 260 qm
Schadstellensanierung
Flächenspachtelung mit Schichtdecke bis 20 mm
Oberflächenschutzsystem OS4

Starnberg, 17.11.2015

Stadt Starnberg - Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Offenes Verfahren nach VOB/A-EG; Rutschen für den Wasserpark Starnberg

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-155
Fax 08151/772-355
E-Mail katharina.hauschild@starnberg.de
Internet www.simap.europa.eu
oder
www.staatsanzeigereservices.de

1.1 Bezeichnung des Auftrages: Rutschen
Vergabenummer: 5700.9400-615

1.2 Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen

1.3 Zusätzliche Angaben
1 Röhrenrutsche (54 m) mit Treppenturm
1 Kinderrutsche (10 m)

Starnberg, 17.11.2015

Stadt Starnberg - Eva John, 1. Bürgermeisterin



Buslinien 947 und 949

Die Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie-Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

